

Pauschalwert- berichtigungen nach IDW ERS BFA 7

HGB-Risikovorsorge neu geregelt

Hinter dem etwas sperrigen Titel verbirgt sich eine weitreichende Neuregelung der HGB-Risikovorsorge. Hierzu hat der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW den Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten (Pauschalwertberichtigungen)“ unter dem Kürzel IDW ERS BFA 7 vorgelegt.



» IDW ERS BFA 7 will die HGB-Risikovorsorge zeitgemäß regeln. Der Umsetzungsaufwand würde jedoch hoch sein und die konkreten Auswirkungen auf die Höhe der Risikovorsorge lassen sich noch nicht abschätzen.



BISHERIGE HGB-BILANZIERUNGSPRAXIS¹

Maßgeblich bei der (Folge-)Bewertung von Forderungen ist die Einbringlichkeit der Forderung am Bilanzstichtag. Hierbei ist zwingend das Prinzip der Einzelbewertung zu beachten. Das heißt, jede Forderung muss prinzipiell einzeln beurteilt werden (§ 252 Abs. 1 Zi. 3 HGB). Traditionell unterscheidet die Praxis vier Kategorien von Forderungen im Jahresabschluss der Kreditinstitute²:

1. Einwandfreie Forderungen, bei denen kein erkennbares Ausfallrisiko besteht. Deshalb erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem Nennwert, der den Anschaffungskosten der Forderung entspricht.
2. Anmerknungsbedürftige Forderungen werden wegen erhöhter beziehungsweise nicht abschließend beurteilbarer Risiken intensiv beobachtet, aber gleichzeitig ist noch kein konkreter Wertberichtigungsbedarf erkennbar.
3. Bei notleidenden Forderungen ist ein vollständiger oder teilweiser Zins- beziehungsweise Tilgungsausfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Entsprechend der Höhe des ausfallbedrohten Forderungsanteils ist eine Einzelwertberichtigung (EWB) zu bilden. Werthaltige Sicherheiten reduzieren folglich den Abschreibungsbedarf.
4. Uneinbringliche Forderungen sind abzüglich etwaiger werthaltiger Sicherheiten vollständig abzuschreiben, da vom Schuldner aller Wahrscheinlichkeit nach keine Zahlungen mehr zu erwarten sind.
5. Einzelwertberichtigungen betreffen immer nur die in Anspruch genommenen Kreditbeträge, das heißt, höhere Kreditzusagen beziehungsweise ein nicht ausgenutzter Kreditrahmen sind insoweit unbeachtlich.

Weiter ist die pauschalierte Einzelwertberichtigung (PEWB) als Ausnahme vom Einzelbewertungsprinzip anerkannt.³ Sie erstreckt sich auf Forderungen im Massengeschäft, bei denen eine individuelle Bewertung nicht zumutbar ist. Die PEWB setzt wie die EWB ein definiertes Ausfallereignis voraus. EWB und PEWB sind damit konzeptionell als Incurred-Loss-Model einzustufen – sie dienen

folglich im strengen Sinne nicht der Kreditrisikovorsorge, sondern quantifizieren bereits eingetretene Kreditverluste: Deshalb beträgt die Ausfallwahrscheinlichkeit 100 Prozent. Erfahrungsgemäß fallen jedoch auch einwandfreie und anmerknungsbedürftige Forderungen aus, weswegen hierfür sogenannte Pauschalwertberichtigungen (PWB) angesetzt werden. Dies ist seit Jahrzehnten gängige Bilanzierungspraxis, die mit dem Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB begründet werden kann. Die PWB dient folglich seit jeher zur Vorwegnahme von Verlusten und zum Ansatz erwarteter (noch nicht eingetretener) Verluste im Sinne des Expected Loss (EL). Insofern kann nunmehr mit Einführung von IFRS 9 Impairment dem Grunde nach die Risikovorsorge nach HGB mit IFRS synchronisiert werden.

Betrachtet man die aktuelle HGB-Bilanzierungspraxis, so wird den latenten Kreditrisiken in Form der Pauschalwertberichtigung (vgl. IDW St/BFA 1/1990, die jetzt durch IDW ERS BFA 7 ersetzt werden soll) unterschiedlich Rechnung getragen⁴:

- a. Übernahme der pauschalierenden steuerrechtlichen Regelung (BMF, 1994, S. 98–99), die letztlich auf keiner aussagefähigen methodischen Basis beruht
- b. Handelsrechtliche PWB auf Basis eines erwarteten Verlusts nach der CRR (bezogen auf den Ein-Jahres-Zeitraum)
- c. IFRS-Bilanzierer übernehmen den IFRS-EL-Ansatz ins HGB.

Zusammengefasst liegt bei einer PWB gerade kein konkretes Ausfallereignis vor, das heißt, die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) ist kleiner als 100 Prozent. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten können prinzipiell den gängigen Ratingsystemen entnommen werden, wobei sich im Kern die Ausfallwahrscheinlichkeiten aus aufsichtlicher und bilanzieller Sicht unterscheiden können.

Ökonomisch betrachtet wird bereits mit Zugang der Forderung das Kreditrisiko vom Institut mit PD < 100 Prozent übernommen. Der erwartete Verlust wird in der ökonomisch ausgerichteten Banksteuerung als barwertige Risikoprämie bezogen auf die Zinsbindungsdauer im Controlling separat erfasst – jedoch stimmt die ökonomische Betrachtung hier nicht vollständig mit der handelsbilanziellen Sicht nach IFRS 9 und HGB überein. »»

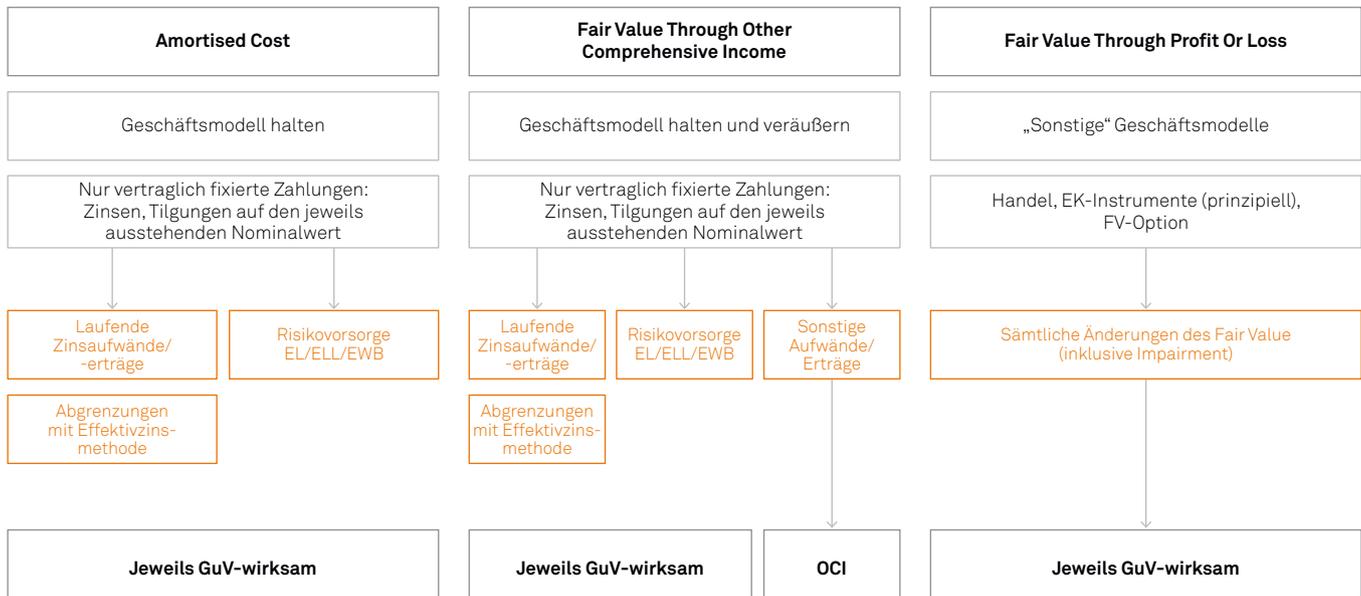


Abbildung 1: Bewertungskategorien nach IFRS und Risikovorsorge

RISIKOVORSORGE NACH IFRS 9

IFRS 9 unterscheidet zwischen den folgenden drei Bewertungskategorien⁵:

1. Amortised Cost (AC)/fortgeführte Anschaffungskosten (fAK)
2. Fair Value Through Other Comprehensive Income (FVOCI)/beizulegender Zeitwert mit Erfassung von Wertänderungen im sonstigen Ergebnis
3. Fair Value Through Profit Or Loss (FVPL)/beizulegender Zeitwert mit Erfassung von Wertänderungen in der GuV

Wie Abbildung 1 zeigt, erstreckt sich die hier interessierende Fragestellung in erster Linie auf die Kategorie 1.

Etwas vereinfacht dargestellt werden (Kredit-)Forderungen zunächst in Stage 1 mit dem Ein-Jahres-EL erfasst und bei einer zu definierenden signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos in Stage 2 mit der Konsequenz übertragen, dass der Expected Loss over Lifetime (ELL) anzusetzen ist.

Tritt ein Ausfallereignis ein (→ PD = 100 Prozent), so erfolgt nach den praxisüblichen Verfahren die EWB-Bildung (vgl. Abbildung 2).

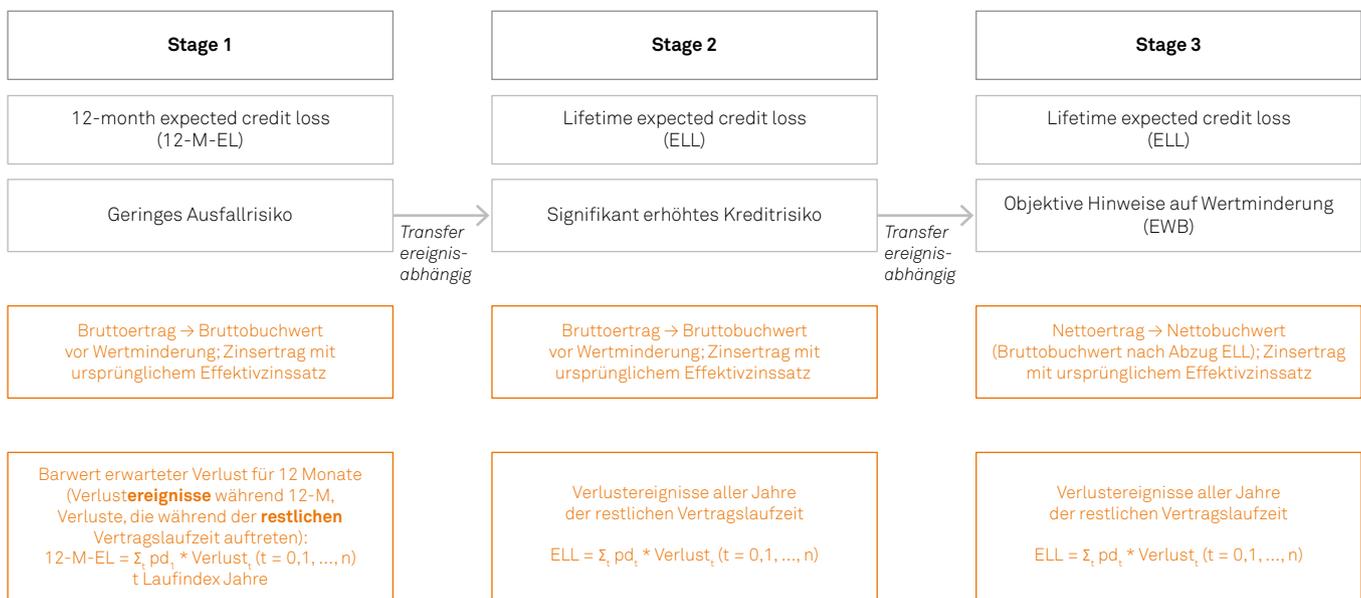


Abbildung 2: Stages der IFRS-Risikovorsorge

GEPLANTE HGB-BILANZIERUNGSPRAXIS NACH IDW ERS BFA 7

Auch das IDW-Konzept basiert auf dem EL-Modell. Insofern müssen Verfahren verwendet werden, die den erwarteten Verlust auf Basis beobachteter Kreditausfälle der Vergangenheit, aktueller Informationen und der Erwartung für die Zukunft schätzen. Damit sind die oben bereits angesprochenen Informationen aus den Ratingverfahren heranzuziehen.⁶ Es erstreckt sich insbesondere auf alle Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, aber auch auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere des sogenannten Anlagevermögens, wenn keine Abschreibung auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung erfolgt (gemildertes Niederstwertprinzip nach § 340a Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB).

Basisüberlegung ist jedoch im Unterschied zu IFRS 9, dass nachvollziehbarerweise (siehe die MaRisk-Anforderung zur risikoorientierten Bepreisung) das Kreditausfallrisiko bei der Konditionenfindung der Finanzinstrumente als eingepreist gilt. Entsprechend ist eine Risikovorsorge nur nötig, soweit es zu einer nicht eingepreisten signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos kommt, da dann die im Kreditzins enthaltene Risikoprämie das Ausfallrisiko nicht mehr kalkulatorisch abdeckt.

Aus diesem Grund präferiert das IDW das sogenannte Anrechnungsmodell: Charakteristisch dafür ist eine „Gegenrechnung“. Das bedeutet, dass die geschätzten Kreditausfälle mit den im Kreditzins eingepreisten barwertigen Risikoprämien abgeglichen werden müssen – nur der übersteigende Betrag wird von der PWB erfasst. Damit ergibt sich c. p. eine geringere Risikovorsorge als nach IFRS 9. Gleichzeitig wird jedoch eine Floor-Regelung vorgesehen. Das bedeutet, dass im Minimum der Ein-Jahres-EL (ohne Gegenrechnung der barwertigen Risikoprämien) anzusetzen ist.

Institute, die die Risikovorsorge nach den vorgestellten Regelungen des IFRS 9 ableiten, dürfen den ermittelten PWB-Wert aus Stage 1 übernehmen. Konsequenterweise muss bei einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos die Risikovorsorge gemäß ELL (Stage 2) verwendet werden.

Die PWB müssen von den betroffenen Aktivposten in der Bilanz abgesetzt werden – ein an sich denkbarer gesonderter Ausweis ist unzulässig. In der GuV sind die Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ beziehungsweise „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen,

Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere“ (RechKredV Formblatt 2, Spalte Aufwendungen Nr. 7 und/oder Nr. 8; Formblatt 3, Nr. 13 und/oder Nr. 15) sowie die „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ und/oder unter dem Posten „Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren“ (RechKredV Formblatt 2, Spalte Erträge Nr. 6 beziehungsweise Nr. 7; Formblatt 3, Nr. 14 bzw. Nr. 16) anzusprechen.

Im Anhang muss die Methodik zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung angegeben und hinsichtlich der wesentlichen Verfahrensmerkmale erläutert werden.

Wird ein Konzernlagebericht erstellt, so müssen dort die Methoden zur Bildung von Risikovorsorge beschrieben werden (vgl. Deutscher Rechnungslegungs-Standard Nr. 20, Anlage 1, Tz. A1.7 Buchst. C). Für den Lagebericht im Einzelabschluss wird dies empfohlen.

Weiter sieht der IDW-Entwurf vor, dass Institute die „neue“ Risikovorsorge bereits im Jahresabschluss 2018 abbilden können. Verpflichtend ist sie vorgesehen für Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Insgesamt möchte der IDW-Entwurf die HGB-Risikovorsorge zeitgemäß regeln. Der Umsetzungsaufwand dürfte jedoch nicht unbedeutend sein und die konkreten Auswirkungen auf die Höhe der Risikovorsorge kann aktuell noch kaum abgeschätzt werden. ■

Ansprechpartner:



Prof. Dr. Konrad Wimmer
Executive Partner

konrad.wimmer@msg-gillardon.de

1 Vgl. hierzu bereits Wimmer/Kusterer: Kreditrisiko: Bilanzielle Abbildung und Vergleich mit der ökonomischen Messung, in: DStR 45/2006, S. 2046–2052 und Wimmer/Kusterer: Kreditrisikovorsorgemodelle im Vergleich, in: WPg, 09/2010, S. 454–463.

2 Vgl. Bieg, H.: Die externe Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzinstitute, München 1999.

3 Vgl. bereits Ellrott/Ring, in: BeckBillKomm. HGB, 6. Auflage 2006, § 253, Anm. 573.

4 Vgl. auch Klube et al., Übernahme des Expected-Loss-Ansatzes nach IFRS 9 in den HGB-Abschluss von Banken?, in: WPg 03/2019, S. 148–155.

5 Vgl. zum Folgenden u. a. Bär/Gollob, Das neue Wertminderungsmodell (...), in: WPg 24/2014, S. 1240–1250; Bär/Wiechens: Handelsrechtliche Kreditrisikovorsorge im Wandel der Zeit vor dem Hintergrund von IFRS 9, in: KoR 10/2016, S. 455–461; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 01/2019, S. 81–98.

6 Vgl. hierzu im IFRS-9-Kontext Bosse, M.: IFRS-9-konforme Modellierung der Ausfallwahrscheinlichkeit, in: WPg14/2015, S. 720–731.